

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom 15.01.2015
(in Kraft getreten am 01.02.2015)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

5.1.2

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen vom Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.12.2004 außer Kraft.

Hemhofen, 15.01.2015



Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

5.1.4

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Lösch- oder Tanklöschfahrzeuge, soweit nachstehend nichts besonderes aufgeführt.	4,20 €
b)	1 Drehleiter	8,50 €
c)	1 Rüstwagen	7,50 €
d)	1 Vorrüstwagen	2,10 €
e)	1 Versorgungslastkraftwagen	2,80 €
f)	1 Kleinalarmfahrzeug, Tragkraftspitzenfahrzeug	1,80 €
g)	1 Mehrzweckfahrzeug	1,80 €
h)	1 Transporter (Kombi)	1,80 €
i)	1 Einsatzleitwagen (ELW 1)	1,80 €
j)	1-Achs-Anhänger 1 Anhängelleiter AL 18 1 Ölschadenanhänger 1 Beleuchtungsanhänger (z.B. Lichtgiraffe)	1,60 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

a)	Lösch- oder Tanklöschfahrzeuge, soweit nachstehend nichts Besonderes aufgeführt.	75,35 €
b)	1 Drehleiter	87,30 €
c)	1 Rüstwagen	87,30 €
d)	1 Vorrüstwagen	40,85 €

5.1.5

e)	1 Versorgungslastkraftwagen	30,70 €
f)	1 Kleinalarmfahrzeug, Tragkraftspitzenfahrzeug	20,45 €
g)	1 Mehrzweckfahrzeug	20,45 €
h)	1 Transporter (Kombi)	20,45 €
i)	1 Einsatzleitwagen	20,45 €
j)	1 Ölschadenanhänger	25,80 €
k)	1 Anhängelleiter	20,45 €
l)	1 Beleuchtungsanhänger (z.B. Lichtgiraffe oder Verkehrssicherungsanhänger)	20,45 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehen nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
Leichtschaum- oder Lüftungsgerät	16,60 €
Hochleistungslüfter	16,60 €
Schlauchboot	16,60 €
Wasserstrahlpumpe	5,10 €
Tauchpumpe elektrisch	13,30 €
Turbinentauchpumpe	13,30 €
Schmutzwasserpumpe, Allzweckpumpe elektrisch	16,60 €
Schmutzwasserpumpe, Allzweckpumpe mit Motor	16,60 €
Wassersauger	16,60 €
Ölaufnahmegeräte	6,00 €
Ölsperre je 10 m, Einweg, Berechnung nach Verbrauch und Tagespreis	

5.1.6

Rettungsspreizer und –schere einschl. Ölaggregat	35,60 €
Stromaggregat bis 8 kVA	24,30 €
Stromaggregat 10 kVA	28,80 €
Halogenscheinwerfer	5,10 €
Scheinwerferstativ	2,10 €
Handscheinwerfer	2,10 €
Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	5,10 €
Mechanische oder hydraulische Winde, hydraulisches Hebe- und Bergungsgerät	16,60 €
Greifzug bis 1,5 t	25,60 €
Hebekissen	16,60 €
Kanaldichtkissen/Leckdichtkissen	16,60 €
Motorsäge	15,40 €
Bienenschutzrüstung	15,40 €
Türöffnungsausrüstung	15,40 €
Trennschleifer	7,80 €
Säureanzug leicht	48,00 €
Rollgliss	15,40 €
Atemschutzgerät mit Maske (PA)	35,80 €
Maske mit Schraubfilter	25,60 €
Saugschlauch	5,10 €
Saugkorb	5,10 €
B- oder C-Strahlrohr	5,10 €
Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	5,10 €
3-teilige Schiebeleiter	17,50 €
Steckleiter, je Teil	5,10 €
Zumischer	5,10 €
Schlauchbrücke, je Paar	5,10 €

5.1.7

Verteilungsstück	5,10 €
Sonstiges feuertechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	6,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz verrechnet:

für den Kommandanten und andere Feuerwehr dienstleistende, die eine Entschädigung nach Art. 11 Abs. 1 BayFwG erhalten	17,90 €
für sonstige Dienstleistende	20,40 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

für den Kommandanten und andere Feuerwehr dienstleistende, die eine Entschädigung nach Art. 11 Abs. 1 BayFwG erhalten	17,90 €
für sonstige Dienstleistende	20,40 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.